

Satzung des HERKITAP

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „HERKITAP“
2. Der Sitz des Vereins ist Herford.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (§§ 51 ff AO9) in der jeweils gültigen Fassung.
 1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
 2. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Zielsetzung des Vereins ist unter anderem:

- sich für die Belange der Kinder, ihrer Eltern und der Tagespflegepersonen im Bereich der Kinderbetreuung einzusetzen
- Kostenlose Beratung für die Eltern und kostenlose Vermittlung von Betreuungsplätzen
- Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Jugendämtern des Kreises Herford und der Stadt Herford
- Anpassung und Angleichung der verschiedenen Bedingungen in den unterschiedlichen Jugendamtsbezirken
- Einsatz für die Sicherung des sozialen Status der Tagespflegepersonen, um sie als anerkannte Berufsgruppe ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen

- Die Betreuung und Förderung der Kinder und die Einhaltung des Bildungsauftrages durch qualifizierte Tagespflegepersonen zu ermöglichen, indem er praxisvorbereitende und begleitende Fortbildungsmaßnahmen sowie Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten anbietet.
- Die Förderung der Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes.
- Beratung und Hilfe bei Unstimmigkeiten mit Erziehungsberechtigten der Tageskinder von Tagespflegepersonen und bei Unstimmigkeiten mit den Jugendämtern.
- Enge Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, um die Bedingungen für die Tagespflegepersonen zu verbessern.
- Regelmäßige Treffen zum kollegialen Austausch mit Ratschlägen und Hinweisen von anderen aktiven Tagespflegepersonen

§ 4 Finanzierung

1. Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, aus Zuschüssen der öffentlichen Hand und Spenden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Vereinsgebundene Ausgaben bis zu einer Höhe von 150,-€ können vom Vorstand eigenständig entschieden werden. Höhere Ausgaben müssen gemeinsam bei den regelmäßigen Treffen besprochen und durch die anwesenden Mitglieder abgestimmt werden. Diese Abstimmungen werden vorher per Mail angekündigt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen und den Vereinszweck zu fördern bereit sind.
2. Tagespflegepersonen, die den Verein aufgrund seiner Aufgabenstellung in Anspruch nehmen, müssen Mitglied im Verein sein.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich per Post an die aktuelle Vereinsadresse oder per Mail an den Vorstand zu richten und muss somit bis zum 30.09. eines Jahres vorliegen, um zum 31.12. eines Jahres auszutreten. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr.
5. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:
 - grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins
 - Nichtbezahlung des Beitrages trotz schriftlicher MahnungDem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
6. Bei Verlust der Pflegeerlaubnis ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Der Vorstand prüft die Umstände und entscheidet über die weitere Mitgliedschaft.
7. Tagespflegepersonen in Ausbildung können 6 Monate vor geplanter Prüfung ohne bestehende Pflegeerlaubnis Mitglied werden und werden zunächst Probemitglied. Nach Ausstellung der Pflegeerlaubnis, werden die Probemitglieder zu Mitgliedern. Sollte die Ausbildung nicht abgeschlossen oder aus einem anderen Grund keine Pflegeerlaubnis ausgestellt werden, so endet die Mitgliedschaft des Probemitgliedes mit sofortiger Wirkung. Die Pflegeerlaubnis ist dem Vorstand unaufgefordert vorzulegen, spätestens 2 Monate nach Prüfung. Probemitglieder können alle Angebote des Vereins voll nutzen. Der Mitgliedsbeitrag ist voll zu zahlen.
8. Wird eine Großtagespflege gemeinsam betrieben, müssen alle Tagespflegepersonen der Großtagespflege einzeln Mitglied werden. Es ist nicht möglich, dass nur eine Tagespflegepersonen der Großtagespflege Mitglied wird.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und bezieht sich auf das gesamte Kalenderjahr. Er ist spätestens bis zum 10. Februar eines jeden Jahres unaufgefordert zu zahlen oder wird zum 15. Februar per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Tritt ein Mitglied unterjährig in den Verein ein, ist der Mitgliedsbeitrag anteilig mit 1/12 pro Monat zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl von zwei KassenprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per Brief oder Mail.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Über die Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
8. Sollte einer der beiden Kassenprüfer verhindert oder nicht mehr Mitglied im Verein sein, kann der 2. gewählte Kassenprüfer die Prüfung alleine durchführen.
9. Mitgliederversammlungen können bei Bedarf rein virtuell durchgeführt werden.

§ 9 Vorstand

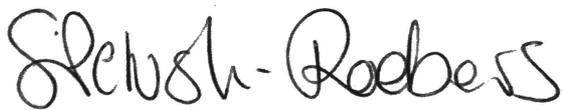
1. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem BeisitzerIn, der/dem Kassenwart und der/dem SchriftführerIn.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die BeisitzerIn, der/die KassenwartIn und der/die SchriftführerIn werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens vierteljährlich. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Vorstand kann mit seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder Ausschüsse mit beratender Funktion bilden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in der Mitgliederversammlung und auf Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der/dem ProtokollführerIn der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

1. Der Beschluss den Verein aufzulösen bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins an den Verein Chancenreich e.V. zufließen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Sonja Petrusch-Roebers
1. Vorsitzende



Jacqueline Paal
2. Vorsitzende